



Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 29

vom 06.12.2023

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Das „FIU-Schnellläufergesetz“ ist am 18. November 2023 in Kraft getreten](#)
- [„PEP-Liste“ der EU veröffentlicht](#)
- [Kammergericht Berlin bestätigt zeitlich die dem Notartermin vorgelagerte Identifizierungspflicht von Immobilienmaklern](#)
- [Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?](#)

Das „FIU-Schnellläufergesetz“ ist am 18. November 2023 in Kraft getreten

Neben Regelungen zur risikobasierten Arbeitsweise der FIU enthält das Gesetz insbesondere folgende für Sie wichtige Änderungen im Geldwäschegesetz:

- Klarstellung bei der Registrierungspflicht (goAML) für Güterhändler:
§ 59 Abs. 6 Satz 3 GwG n.F.: Für Güterhändler, die nicht mit Kunst, Schmuck, Uhren, Edelmetall, Edelsteinen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten oder Luftfahrzeugen handeln, wird durch eine Übergangsregelung die Pflicht zur Registrierung auf spätestens 1. Januar 2027 hinaus geschoben. Das heißt im Umkehrschluss: Die Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2024 bleibt nach § 59 Abs. 6 Satz 1 GwG für alle bestehen, die mit den oben genannten Produktgruppen handeln.
- Information der FIU im Fall zusätzlicher Strafanzeigen:
Gibt der Verpflichtete zusätzlich zu der Meldung eines nach § 43 Satz 1 GwG meldepflichtigen Sachverhalts auch eine Strafanzeige oder einen Strafantrag ab, so muss er dies nach § 43 Abs. 1 S. 2 GwG n.F. der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit Abgabe der Meldung mitteilen.

„PEP-Liste“ der EU veröffentlicht

Seit dem 10. November 2023 ist eine von der EU erstellte Liste verfügbar, in der die genauen Funktionen angegeben sind, die in den einzelnen Mitgliedsstaaten als wichtige öffentliche Ämter definiert wurden. Es handelt sich nicht um eine Liste, in der politisch exponierte Personen namentlich zu finden sind, sondern von den Mitgliedsstaaten teils überraschend unterschiedlich als PEP qualifizierte Ämter/Funktionen. Dennoch kann die Aufstellung in der Praxis sehr hilfreich sein. Sie finden die Liste mit Funktionsbezeichnungen für „Politische exponierte Personen“ nach der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843) [hier](#).

Kammergericht Berlin bestätigt zeitlich die dem Notartermin vorgelagerte Identifizierungspflicht von Immobilienmaklern

Mit Beschluss vom 6. November 2023 hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts Berlin bestätigt, dass der die Identifizierungspflicht des Immobilienmaklers auslösende Zeitpunkt regelmäßig vor dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages liegt. Werden mehrere geldwäscherechtlich Verpflichtete nacheinander tätig – z.B. bei einem vermittelten Grundstückskauf erst der Makler und dann der Notar – treffen die geldwäscherechtlichen Identifizierungs- und Prüfpflichten sie sinnvollerweise entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer Betätigung und Einbindung. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass die Behörden frühestmöglich einschreiten und Aktivitäten im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen können. Die geldwäscherechtliche Verpflichtung des Immobilienmaklers wäre überflüssig, wenn seine Aufgabe der Verpflichtung des Notars nicht vorausginge. Die Geschäftsnummer des Verfahrens lautet 3 Orbs 216/23-162 Ss 102/23; 326 OWi 66/23.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Im passwortgeschützten Bereich der FIU für Verpflichtete finden Sie in der Rubrik „Nichtfinanzsektor“ mittlerweile eine Auflistung der für die verschiedenen Verpflichtetengruppen zuständigen Aufsichtsbehörden mit Verlinkung.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Frau Beyer
Telefon: 0561-106-2121

Frau Heideloff
Telefon: 0561-106-1202

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Fax: 0611-32764-1056
E-Mail: geldwaeschepraevention@rpks.hessen.de
[Internetseite](#)